

**Spruchsenate beim
Finanzamt Feldkirch**

**Veröffentlichung der
Zusammensetzung der Senate
und der Geschäftsverteilung für
Funktionsperiode 2018 bis 2023**

Finanzamt Feldkirch
als Finanzstrafbehörde
Reichsstraße 154
6800 Feldkirch
post.spruchsenat.098@bmf.gv.at
DVR 0009989

16. Jänner 2018

SPS 1/2018

Spruchsenate beim Finanzamt Feldkirch

Die Geschäftsverteilung gemäß § 68 FinStrG ab Jänner 2018 lautet:

SPRUCHSENAT I

Dem Spruchsenat I obliegt als Organ des Finanzamtes Feldkirch als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten;
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind;
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind;
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende:** **Mag. Claudia HAGEN**
Richterin des Landesgerichtes Feldkirch
- b) Behördenbeisitzer:** **Mag. Thomas HUEMER**
- c) Laienbeisitzer:** **Dr. Christoph PURTSCHER**

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a):**
- Mag. Yvonne SUMMER**
Vorsteherin des Bezirksgerichtes Dornbirn
- Mag. Martin MITTEREGGER**
Richter des LG Feldkirch
- Mag. Sabrina TAGWERCHER**
Richterin des LG Feldkirch
- zu b):**
- Dr. Roman GALEHR**
- Mag. Serpil PALA-SUICMEZ**
- Mag. Simone KOPSA**
- Mag. Matthias METZLER**
- Mag. Sebastian TSCHIDERER**
- Mag. Wolfgang KLOTZ**
- zu c):**
- Bernd FELDKIRCHER**
- Mag. Tino RICKER**
- Karl-Heinz DOBLER**
- Wolfgang BAUR**
- Mag. Norbert METZLER**

SPRUCHSENAT II

Dem Spruchsenat II obliegt als Organ des Finanzamtes Bregenz als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten;
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind;
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind;
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Dem Spruchsenat II obliegt gemäß § 65 Abs 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend selbständig berufstätige Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Vorarlberg.

In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende:** **Mag. Yvonne SUMMER**
Vorsteherin des Bezirksgerichtes Dornbirn
- b) Behördenbeisitzer:** **Mag. Thomas HUEMER**
- c) Laienbeisitzer:** **Dr. Christoph PURTSCHER**

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a):

Mag. Claudia HAGEN
Richterin des Landesgerichtes Feldkirch

Mag. Martin MITTEREGGER
Richter des LG Feldkirch

Mag. Sabrina TAGWERCHER
Richterin des LG Feldkirch

zu b):

Dr. Roman GALEHR

Mag. Serpil PALA-SUICMEZ

Mag. Simone KOPSA

Mag. Matthias METZLER

Mag. Sebastian TSCHIDERER

Mag. Wolfgang KLOTZ

zu c):

Bernd FELDKIRCHER

Mag. Tino RICKER

Karl-Heinz DOBLER

Wolfgang BAUR

Mag. Norbert METZLER

SPRUCHSENAT III

Dem Spruchsenat III obliegt als Organ der Finanzämter Feldkirch und Bregenz als Finanzstrafbehörden die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend **unselbständig** berufstätige Beschuldigte.

Dem Spruchsenat III obliegt gemäß § 65 Abs 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig berufstätige Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Vorarlberg.

In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende:** **Mag. Yvonne Summer**
Vorsteherin des Bezirksgerichtes Dornbirn
- b) Behördenbeisitzer:** **Dr. Roman Galehr**
- c) Laienbeisitzer:** **Mag. Renate Burtscher**

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a):**
- Mag. Claudia HAGEN**
Richterin des Landesgerichtes Feldkirch
- Mag. Martin MITTEREGGER**
Richter des LG Feldkirch
- Mag. Sabrina TAGWERCHER**
Richterin des LG Feldkirch
- zu b):**
- Mag. Serpil PALA-SUICMEZ**
- Mag. Thomas HUEMER**
- Mag. Simone KOPSA**
- Mag. Matthias METZLER**
- Mag. Sebastian TSCHIDERER**
- Mag. Wolfgang KLOTZ**

zu c):

Mag. Judith BACHMANN

Dr. Andreas Kickl

Mag. Michael Kühne

Mag. Wolfgang BAHL

Andreas Lampert

Weiters gilt allgemein:

Die Zuständigkeit im Finanzstrafverfahren gegen den belangten Verband richtet sich – unabhängig von einer Verbindung der Verfahren – jeweils nach der Zuständigkeit für das Verfahren gegen den Beschuldigten (§ 56 Abs 5 Z 3 FinStrG).

Der Vorstand

Mag. Franz Krug